VERORDNUNG (EWG) Nr. 1355/71 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1971

zur Einstellung der in der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 genannten Dauerausschreibung von Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 772/70 der Kommission vom 28. April 1970 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1097/71 (4), stellt die französische Interventionsstelle in ihrem Besitz befindlichen Zucker zur Ausfuhr zum Verkauf. Unter Berücksichtigung insbesondere der Höhe der eingereichten Angebote für die Restmengen im Rahmen dieser Ausschreibung ist es angebracht, diese einzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 genannte Dauerausschreibung wird eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 95 vom 29. 4. 1970, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 38.